

Brandhilfevereine – Unterstützung für Versicherer?



Lassen Sie mich heute von einer Problematik erzählen, die möglicherweise nicht häufig auftritt, deren sachgerechte Lösung im Einzelfall aber für den Betroffenen eine große Hilfe sein kann.



Von Reinhard Jesenitschnig,
CMS Maklerservice

Der Brand eines Wohnhauses ist nichts Ungewöhnliches. Auch nicht, dass die Feuerversicherung bei zwei oder mehreren Versicherungen besteht. Dafür regelt das Versicherungsvertragsgesetz im § 59 die Verpflichtung der Versicherungen zur Zahlung des Schadens, nämlich im Verhältnis der bestehenden Versicherungssummen. Dem Bereicherungsverbot (VersVG § 55) entsprechend, darf aber insgesamt nie mehr als der „Betrag des Schadens“ geleistet werden.

Was aber, wenn sich nicht Versicherungen gegenüberstehen, sondern neben einer Feuerversicherung noch ein Brandhilfe- oder Unterstützungsverein im Schadensfall auftritt. Ich meine hier nicht die örtlich, sachlich oder auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkten Kleinen Versicherungsvereine (VAG §§ 62 ff.), die ja echten Versicherungscharakter haben und demgemäß wie Mitversicherungen zu behandeln sind. Ich meine

hier jene Vereine, die allein auf der Grundlage von Statuten – und meist erst im Anlassfall – beschließen, wie und in welcher Höhe einem ihrer Mitglieder im Falle eines Brandschadens geholfen werden kann. Dabei können diese Statuten als Hilfe die Beistellung von Material, die Erbringung von Arbeitsleistung durch Mitglieder oder aber Hilfe in Form von Geldleistungen vorsehen. Diese Vereine gibt es noch zahlreich in ländlichen Gebieten in ganz Österreich. Sie dienten ursprünglich den Landwirten als erste Hilfemaßnahme, um den landwirtschaftlichen Betrieb im Falle eines Feuerschadens weiter führen zu können. Heute sind aber nicht nur Landwirten, sondern auch Betriebe und Private Vereinsmitglieder. Sind solche Unterstützungshandlungen, wie Arbeit, Geld- und Sachzuwendungen bei der Abrechnung mit echten Versicherungen zu berücksichtigen?

Nun, diese Frage war bereits Gegenstand von Beratungen unserer Obersten Richter. Im Jahr 1984 hatten sie einen Anlassfall, um ihre Gedanken hierzu niederzulegen (OGH 7 Ob 7/84 vom 11. 10.1984, nicht veröffentlicht). Beim Brand eines Wohnhauses wollte die Feuerversicherung, bei welcher der Gebäudeschaden zur Gänze gedeckt war, den vom Unterstützungsverein vorgesehenen Geldbetrag bei der Entschädigung für sich einrechnen. Der erstinstanzliche Richter gab jedoch dem Gebäudeeigentümer Recht, und argumentierte, dass es sich bei der Unterstützung eben nicht um eine Versicherungsleistung handle und auch keine Vereinbarung bestehe, dass solche Unterstützun-

gen bei der Versicherungsleistung zu berücksichtigen seien. Das Berufungsgericht änderte allerdings dieses Urteil und wies das Begehren des Gebäudeeigentümers auf Zahlung des gesamten Schadens durch die Versicherung ab. Die Richter des Obersten Gerichtshofes bestätigten dieses Urteil und führten aus: Die Ersatzleistung der Versicherung ist mit jenem Betrag beschränkt, der für die Wiedererrichtung des Gebäudes an der gleichen Stelle erforderlich ist. Wenn nun ein Teil dieser Kosten durch einen Unterstützungsverein abgedeckt ist, so vermindert sich die Leistung der Versicherung eben um diesen Betrag. Dabei sind nicht nur Geldbeträge, sondern auch Arbeitsleistungen und Materialzuwendungen zu berücksichtigen! Auch darin komme das gesetzliche Bereicherungsverbot zum Ausdruck. Offensichtlich war in diesem Fall mit dem Unterstützungsverein vereinbart, dass dessen Leistung für den Wiederaufbau des Gebäudes gewidmet ist. Abgesehen davon, dass gegenüber solchen Vereinen von vorne herein kein Rechtsanspruch auf Leistung besteht, ist zu empfehlen, dass die Widmung der Unterstützungsleistung anhand der Statuten geprüft wird. Die im angeführten Urteil gegebene Sachlage ist wohl vom Verein und seinem Mitglied nicht gewollt und kommt möglicherweise nur der Versicherungsgesellschaft zu Gute.

In einem aktuellen Anlassfall ergab die Analyse der Statuten, dass die vorgesehene Geldleistung des Ver-

eines „zur Weiterführung der Wirtschaft des betroffenen Mitgliedes und sodann zur Ergänzung des Zubehörs und allenfalls zur Wiederherstellung der vom Brandschaden betroffenen Gebäude“ zu verwenden ist. Hier hat der Verein in seinen Statuten schon berücksichtigt, dass in aller Regel für Gebäude eine Versicherung vorhanden ist, sodass der Unterstützungsbetrag vorrangig für die Beschaffung von Futtermittel, Werkzeuge und Maschinen, die eine Fortführung des Landwirtschaftsbetriebes ermöglichen, verwendet werden kann. Betroffen war hier allerdings keine Landwirtschaft, sondern ein privates Wohnhaus, für das allerdings keine Haushaltsversicherung bestand. Zudem waren die Nebenkosten nicht ausreichend versichert, während der Sachschaden am Gebäude zur Gänze durch die Feuerversicherung abgedeckt war. Die Feuerversicherung wollte ursprünglich den Unterstützungsbetrag – entsprechend dem zitierten Urteil – in die Entschädigungsleistung für das Gebäude einrechnen. Der Gebäudeeigentümer legte seiner Versicherung gegenüber aber den Standpunkt dar, dass aufgrund der Statuten der Unterstützungsbetrag vorrangig für die nicht versicherten Schäden am Inhalt und für den Ausgleich der Unterversicherung bei den Nebenkosten zu verwenden sei. Nachdem die Versicherung die Unterlagen geprüft hatte, akzeptierte sie den Standpunkt ihres Versicherungsnehmers. Hier hat die Mitgliedschaft beim Unterstützungsverein tatsächlich Sinn gemacht. ■

Allianz-Studie zur „Generation Facebook“

(ac) Allianz und AGES präsentieren eine aktuelle Studie über die Lebensstil- und Ernährungs-Risiken der 14- bis 24-Jährigen. Der überwiegende Teil ist zufrieden, fühlt sich aber gestresst vom „Leben auf der Überholspur“. Facebook ist die wichtigste Konstante im Leben der 14- bis 24-Jährigen. Täglich zwei Stunden verbringen die jungen Österreicherinnen und Österreicher im virtuellen sozialen Netzwerk, wie eine gemeinsame Studie von Allianz Versicherung und AGES, Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, jetzt ermittelte. Bereits 87% der Österreicherinnen und Österreicher zwischen 14 und 24 Jahren sind Mitglied bei Facebook und haben dort im Schnitt 271 Freunde. Der virtuelle Dialog mit diesen erfolgt lebensbegleitend durch den Tag hindurch. Den geposteten Inhalten auf Facebook stehen viele User freilich durchaus kritisch-distanziert gegenüber. Generell hat Online dem Fernsehen bei der Jugend inzwischen deutlich den Rang abgelassen, auch Spiele verlieren mittlerweile klar an Reiz. Sport und Bewegung werden hingegen oftmals ebenso zurückgestellt wie ausreichender Schlaf. Das Thema Ernährung stößt bei der Jugend auf mäßiges Interesse, Informationen darüber holt man sich eher über Google als von Eltern oder Freunden. Insgesamt zeichnet die aktuelle Allianz-AGES-Studie das Bild einer Generation, deren Erlebnisspektrum sich auf den virtuellen Raum ausgeweitet hat und die in jeder Beziehung extrem flott unterwegs ist. Der Gesundheit ist dies nicht immer zuträglich, immerhin 39% der 14- bis 24-Jährigen geben an, eine oder mehrere Erkrankungen zu haben. Ein auf die Bedarfslage der Jugend zugeschnittenes Produkt-Package bietet die Allianz nun ganz neu mit „i-Start“: eine kombinierte Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Haftpflichtversicherung, die die existenzgefährdendsten Risiken junger Menschen abdeckt. ■

VVO: Verletzungsrisiko durch Trendsportarten

(ac) Rund 14.000 Menschen verletzen sich durchschnittlich im Jahr in Österreich beim Wandern, Bergsteigen und Mountainbiken so schwer, dass sie im Krankenhaus behandelt werden müssen. Ursache ist aber meist nicht die Schwierigkeit der Sportart, sondern Selbstüberschätzung. Egal ob Mountainbiker, Wanderer oder Bergsteiger: Viele Trendsportler leben gefährlich. Die Zahl der Verletzten – und sogar der Todesopfer – steigt. Im Jahr 2011 starben beim Wandern, Bergsteigen und Mountainbiken in Österreich 113 Menschen. Todesursache Nummer 1 sei nach wie vor das Herz-Kreislaufversagen. Durch einfache Maßnahmen wie Steigerung der körperlichen Fitness, regelmäßiger Pausen, sorgfältiger Routenplanung und der Absolvierung von Kursen könnten viele Unfälle bereits im Vorfeld verhindert werden. ■